

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Rannungen
vom
13.05.2014**

Die Gemeinde Rannungen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die weiteren Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters erhalten im Falle der Vertretung pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Entschädigung des Ersten Bürgermeisters.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach Satz 1 werden nur auf Antrag gewährt.

Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder eines Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des gemeindlichen Umlegungsausschusses.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die ausschließlich veranlasst durch die Teilnahme an einem Sitzungstermin von einem auswärtigen Ort anreisen, erhalten auf Antrag ebenfalls Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Eine erstattungsfähige Fahrt im Sinne des vorstehenden Satzes liegt nur vor, wenn an dem auf den Sitzungstag folgenden Tag eine berufliche Tätigkeit an einem auswärtigen Ort wahrgenommen wird und deshalb an diesen Ort zurückgekehrt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.06.2008 außer Kraft.

Rannungen, den 13.05.2014
GEMEINDE RANNUNGEN

Zehner
Erster Bürgermeister